

15/SN-157/ME

Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte



Präsidium des Nationalrates
Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	48 -GE/19 97
Datum: 15. SEP. 1997	
Verteilt	16. 9. 97 ✓

H. Hajek

<i>Ihr Zeichen</i>	<i>Unser Zeichen</i>	<i>Bearbeiter/in</i>	DW	2419	<i>Datum</i>
-	SP-GSt	Hr Mag Achitz	FAX	2478	08.09.97

Betreff:
Novellierung des Landarbeitsgesetzes 1984

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte übersendet 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetz zur gefälligen Information.

Der Präsident:

Mag Herbert Tumpel



Der Direktor:
iA

Dr Josef Wöss

Beilagen



A-10 41 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundesministerium für
Arbeit, Gesundheit und Soziales
Stubenring 1
1010 Wien

<i>Ihr Zeichen</i>	<i>Unser Zeichen</i>	<i>Bearbeiter/in</i>	 <i>DW</i>		<i>Datum</i>
52.335/2-2/97	SP-26	Mag Achitz	FAX	2419 2478	28.08.97

Betreff:

Novellierung des Landarbeitsgesetzes 1984

Zusätzlich zu den bereits im Zuge der Vorbegutachtung mit Schreiben vom 28.2.1997 erhobenen Einwände, die, sofern sie im vorliegenden Entwurf nicht berücksichtigt sind, aufrecht erhalten werden, erlaubt sich die Bundesarbeitskammer zur geplanten Novelle folgendes anzumerken:

Zu § 88 Abs 2:

Der Verweis auf Absatz 2 bis 5 betrifft die Absätze 3 bis 5.

Zu § 88 e:

Die Geschlechtertrennung in Bezug auf Waschräume, Toiletten und Umkleideräume sollte zahlenmäßig festgelegt werden (zB wie im Abschnitt IX der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung, AAV).

Zu § 88 f:

Die Verpflichtung zur Schaffung von Räumen zum Aufenthalt bei Arbeitspausen sollte zahlenmäßig festgelegt werden (zB wie im § 87 AAV).

Zu § 91e Abs 1:

Zwischen den Worten "geeignete" und "Schutzausrüstung" ist das Wort "persönliche" einzufügen.

Zu § 93a Abs 4:

Die Mindesteinsatzzeiten für Sicherheitsfachkräfte sind analog § 77 ArbeitnehmerInnen-schutzgesetz (ASchG) festzulegen.

Zu § 94a Abs 4:

Die Mindesteinsatzzeiten für Arbeitsmediziner sind analog § 82 ASchG festzulegen.

Zu § 109 Abs 1:

Für den zweiten Satz wird eine Formulierung wie im Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz vorgeschlagen, wo für Lehrlinge keine Altersgrenze von 19 Jahren für die Bestimmung über das Verbot der Akkordarbeit vorgesehen ist ("...Abweichend...gelten für Lehrlinge, die das 18. Lebensjahr vollendet haben..."). Ebenso wird in diesem Sinne vorgeschlagen § 109a Abs 3 und 4 in den zweiten Satz aufzunehmen (Jugendlichenuntersuchungen). Außerdem wird angeregt, hier auch die Ausnahmebestimmungen des Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz (KJBG) betreffend die Berufsschulzeiten (Berufsschulzeit ist Arbeitszeit) sowie die Regelungen über die Entlohnung der Überstunden (Berechnungsbasis ist der niedrigste im Betrieb vereinbarte Facharbeiterlohn bzw Angestellte Gehalt) zu berücksichtigen.

Zu § 109 Abs 2:

Zur sinngemäßen Geltung von § 58 Landarbeitsgesetz ist anzumerken, daß ein Durchrechnungszeitraum von einem Jahr ohne weitere Voraussetzungen im Vergleich zur Regelung in § 11 Abs 2a KJBG (mehrwöchiger Durchrechnungszeitraum unter bestimmten Voraussetzungen) eine sehr weite Auslegung von zulässigen Ausnahmen nach Art 8 Abs 5 der EU-Richtlinie darstellt. Es wird daher eine Einschränkung auf einen mehrwöchigen Durchrechnungszeitraum und die Einbeziehung der Voraussetzungen nach dem KJBG angeregt.

Zu § 109 Abs 4:

Im ersten Satz entspricht die Formulierung: "...und schulfreier Zeiten, die eine Woche überschreiten, ..." nicht der EU-Richtlinie über den Jugendarbeitsschutz. Die Formulierung müßte lauten: "...und schulfreier Zeiten von mindestens einer Woche...".

Im dritten Satz wäre zur Klarstellung aufzunehmen, daß die Beschäftigung im Betrieb bei einer Unterrichtszeit von 35 Stunden pro Woche nicht zulässig ist. Weiters wird vorgeschlagen einen Satz anzufügen, der den gesamten Zeitraum von Unterrichtszeit, Wegzeit zwischen Betrieb und Schule und Zeit im Betrieb auf sieben Stunden einschränkt.

Zu § 109 Abs 9:

Der Begriff Arbeitsspitzen wird nicht definiert. Nach der EU-Richtlinie muß eine Ausnahme durch objektive Gründe gerechtfertigt sein. Dies kann nur in der Richtung gesehen werden, daß es sich um ein unerwartetes unvorhersehbares Ereignis handeln muß, dem nicht durch zumutbare organisatorische Maßnahmen begegnet werden kann. Es wird daher angeregt, den Begriff Arbeitsspitzen diesbezüglich zu definieren.

Zu § 109a Abs 2:

Akkordarbeit ist mit dem Jugendschutz- und dem Ausbildungsgedanken nicht vereinbar und wird durch die EU-Richtlinie grundsätzlich nicht gestattet. Akkordarbeit für Jugendliche ist daher abzulehnen. Außerdem findet sich die sehr einschränkende Ausnahme der

Richtlinie (für die Berufsausbildung unbedingt erforderlich) nicht in der Regelung des § 109a Abs 2 des Entwurfes. Es wird daher vorgeschlagen den zweiten Satz entfallen zu lassen oder wenigstens die Voraussetzung der unbedingten Erforderlichkeit für die Berufsausbildung und eine Regelung über die dementsprechend höhere Entlohnung aufzunehmen. Weiters wird vorgeschlagen, die Akkordarbeit auf das letzte Lehrjahr zu beschränken, da diese Arbeitsweise voraussetzt, daß die Fertigkeiten bereits erlernt sind.

Zu § 110 Abs 5:

Es wird angeregt klarzustellen, daß diese Regelung für Kinder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, gelten soll. In den Erläuterungen wird auf Kinder, die mit vereinzelt (2. Satz § 110 Abs 3) Arbeiten beschäftigt werden und auf § 5a Abs 3 KJBG hingewiesen. Im KJBG wird in § 5a die Beschäftigung von Kindern, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben, geregelt. Eine erlaubte Beschäftigung von Kindern vor Vollendung des 12. Lebensjahres (§ 110 Abs 3 1. Satz) mit regelmäßigen Leistungen von 2 Stunden pro Tag kann nicht im Sinne der Zielsetzung der Art 1 der EU-Richtlinie (Beschäftigung mit gelegentlichen oder kurzfristigen Hausarbeiten) gesehen werden.

Zu § 237 Abs 2:

Geldstrafen für Verwaltungsübertretungen sollten analog § 130 ASchG festgelegt werden.

Zu § 237 Abs 7 und 8:

Die Übergangsfristen für die Umsetzung sind mit 1. Jänner 2001 bzw 2002 zu lang. Allenfalls kann den Inkraftsetzungsterminen des ASchG zugestimmt werden. Jeder noch spätere Inkraftsetzungstermin ist nicht vertretbar.

Zu § 239 Abs 7:

Die Termine für die Verpflichtung zur Bestellung von Sicherheitsfachkräften und Arbeitsmedizinern sollten analog zu § 115 ASchG festgelegt werden. Bereits im Gesetz sollte auch das Ausmaß der Einsatzzeiten der Präventivdienste geregelt werden (zB analog § 77 bzw § 82 ASchG). Im Hinblick auf die besonderen beruflichen Belastungen empfiehlt

sich die Regelung, die arbeitsmedizinische Betreuung durch bewilligte arbeitsmedizinische Zentren zu bewerkstelligen (siehe dazu § 3a Abs 3 Bundesbediensteten-Schutzgesetz).

Zu § 239 Abs 8:

Die Fristen für die Umsetzung der Gefahrenermittlung und die Erstellung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente sollten analog zu § 102 ASchG festgelegt werden.

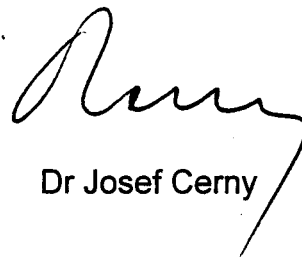
Der Präsident:



Mag Herbert Tumpel



Der Direktor:



Dr Josef Cerny